

Frau
Mag. Martina Andexlinger
Leiterin der Abteilung IV/3
Wohlverhaltensregeln und Compliance
Finanzmarktaufsichtsbehörde
Via E-Mail

Konsultationsdokument der FMA

Veröffentlichung der Kriterien für die Beurteilung von
Kenntnissen und Kompetenzen (MiFID II)

Stellungnahme

Sehr geehrte Frau Mag. Andexlinger!

Der Österreichische Verband Financial Planners begrüßt jede Maßnahme, die zu einer noch besseren Anlageberatung und damit zu mehr Konsumentenschutz führt. Dazu zählt auch die von der FMA zur Konsultation gestellte Veröffentlichung der Kriterien für die Beurteilung von Kenntnissen und Kompetenzen auf Basis von MiFID II.

Der Österreichische Verband Financial Planners hat in Zusammenarbeit mit dem Finanzplaner Forum schon früh Interesse an einheitlichen Anforderungen an die Kenntnisse und Kompetenzen von Anlageberatern gezeigt und sich auch im Konsultationsverfahren zu den entsprechenden ESMA-Leitlinien eingebracht.

Wir, der Verband zusammen mit dem Finanzplaner Forum, begrüßen, dass die FMA sich mit den ESMA-Leitlinien compliant erklärt und damit die Basis gelegt hat, nach dem Wertpapiervermittler nun auch für Anlageberater (investment advisors) einheitliche Ausbildungsstandards festzulegen. Hohe Ausbildungsstandards gehören zu jenen Maßnahmen, welche unmittelbar den Konsumentenschutz zu fördern geeignet sind.

In diesem Sinne stimmen wir dem Konsultationsdokument zu, regen aber gleichzeitig einige Ergänzungen im Sinne einer einheitlichen Umsetzung an:

Im Sinne einer österreichweit einheitlichen Ausbildung, die letztlich den Privatkunden als Verbrauchern zugutekommt, schlagen wir eine Gewichtung der Lehrinhalte vor. Dies gilt umso mehr, als die FMA davon Abstand genommen hat, iSd ESMA Leitlinie V.V Rz 21 eine Liste von Qualifikationen anzugeben, welche die Leitlinien erfüllen (etwa EIP, Diplom.Finanzberater, EFA, CFP). Eine Gewichtung könnte etwa wie folgt aussehen:

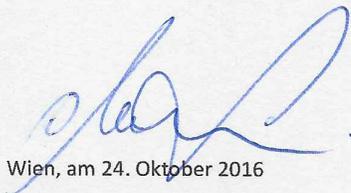
Volkswirtschaft und	
Marktstruktur	15%
Finanzinstrumente	40%
Besteuerung	10%
Rechtsrahmen	10%
Beratungsgrundsätze	15%
Asset Allocation	
<u>und Performancemessung</u>	<u>10%</u>
Summe	100%

Weiters regen wir an, in Umsetzung des Punktes V.IV Rz 20 lit b ESMA Leitlinie verpflichtende Weiterbildung anzugeben, um den Anspruch, compliant zu sein, auch tatsächlich zu erfüllen. Verpflichtende Weiterbildung im Sinne der ESMA Leitlinie sollte nicht nur eingefordert werden, sondern es sollte gleichzeitig ein Mindestmaß an Stunden pro Jahr angegeben werden, wie dies etwa beim Wertpapiervermittler per Gesetz schon gegeben ist, oder beim Versicherungsvermittler durch die IDD postuliert wird. Nachdem es beim Wertpapiervermittler 40 Stunden in drei Jahren, also etwa 13,5 Stunden pro Jahr sind, und die IDD explizit von 15 Stunden pro Jahr spricht, empfehlen wir in Anlehnung an die IDD ebenfalls 15 Stunden pro Jahr an verpflichtender Weiterbildung. Diese Weiterbildung kann intern oder extern erfolgen. Wichtig wäre es auch, das Ausmaß einer Stunde mit 60 Minuten festzulegen, wie dies etwa IACET – International Association for Continuing Education and Training vorsieht. Wir betonen dies deshalb, weil nach unserer Erfahrung zumindest im deutschen Sprachraum eine Stunde je nach Anbieter unterschiedliche Längen aufweist (universitärer Bereich = 45 Minuten, schulischer Bereich = 50 Minuten, Wirtschaft = 60 Minuten).

Im Sinne einer einheitlichen Umsetzung der vorgeschlagenen FMA Leitlinie wäre es auch nützlich, eine Mindestprüfungsdauer von etwa 120 Minuten anzugeben. Auch das hülfe, dem Ziel optimalen Konsumentenschutzes näherzukommen.

Wir danken für die Möglichkeit einer Stellungnahme und ersuchen um wohlwollende Prüfung unserer Anregungen.

Mit freundlichen Grüßen



Wien, am 24. Oktober 2016